

Stellungnahme des AKIT

Ansprechpartner: Gerd Krauße, Deutsche Flugsicherung
Kontakt: AKIT Geschäftsstelle, Tel.: 04624/8050-23,
Email:akit@bodo-peters.de, www.bodo-peters.de/akit
Tema: „Auskunftsrufrnummern – Künftige Verwaltungspraxis im Bereich der
Nutzungskontrolle und Änderung der Nutzungsbedingungen“
Mitteilung: 423/2007
Amtsblatt: Nr. 11

„Auskunftsrufrnummern – Künftige Verwaltungspraxis im Bereich der Nutzungskontrolle und Änderung der Nutzungsbedingungen“

Im Anwender-Kreis Informationstechnik und Telekommunikation (AKIT) haben sich seit 1987 zahlreiche private Unternehmen aus verschiedenen Bereichen sowie kommunale, Landes- und Bundesbehörden als große Anwender von Telekommunikationsdiensten zusammengeschlossen. Verschiedene Themenbereiche, die jeweils von einem Themenpaten fachlich unterstützt werden, dienen der gemeinsamen Information sowie dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir gerne die eingeräumte Gelegenheit wahr, umfangreiche Erfahrungen aus der täglichen Anwendungspraxis sowie sachdienliche Hinweise in die final abzufassende Zuteilungsverfügung einzubringen. Ausgangspunkt unserer Ausführungen sind unverzichtbare Kernforderungen von Teilnehmern bzw. Anschlussinhabern, denen in vielen TK-Anwendungsfällen leider noch nicht angemessen entsprochen wurde:

- 1) Transparente Abwicklung
- 2) Kontrolle der TK-Leistungen durch den Anschlussinhaber
- 3) Kontrollierte Bestellung von TK-Leistungen
- 4) Korrekte, nachprüfbare und weiter verarbeitbare Rechnungsstellung

Bei der zukünftigen Gestaltung und Nutzung von Dienstangeboten aus der Rufnummerngasse 118xy erwarten wir:

1. Zunächst ist nachhaltig dafür zu sorgen, dass innerhalb einer Rufnummerngasse nur ein konkret beschriebenes Dienstangebotsumfeld aktivierbar wird. Möchten Teilnehmervertragspartner an ihren Netzzugängen zum Sprachtelefondienst genau dieses i. d. R. entgeltrelevante Dienstespektrum bzw. einen konkreten Auskunftsanbieter (identifizierbar über BNetzA-Veröffentlichungen bezüglich der zugeteilten Rufnummer) ausschließen, würde es reichen, danach den lokal ausgewählten Netzzugangsbetreiber (Teilnehmer-netzbetreiber, TNB) zu bitten, die wähltechnische Erreichbarkeit von definierbaren Zielen in dieser Rufnummerngasse zu sperren. Nur bei verlässlichen Rufnummernsperrern dürfen spezifische Entgeltforderungen sicher auszuschließen sein.

2. Bei einer Weitervermittlung eines Anrufes ist in der Rechnung ein Texthinweis bezüglich der tatsächlich jeweils abgerufenen Einzelleistungen notwendig um im monatlichen Einzelgesprächsnachweis die Weitervermittlung mit der vermittelten Zielrufnummer (C-Teilnehmer) auszuweisen. Mit dieser Maßnahme wäre eine transparente, revisionssichere und nachvollziehbare Rechnung für den geschäftsmäßigen Nutzer von TK-Dienstleistungen zu erreichen und eine Rechnungsprüfung über die Nutzung von 118xy-Nummern überhaupt erst möglich
3. Eine Entgelttarifzusammensetzung pro Dienstaktivierung, bestehend aus einem Ereignis- und fortlaufendem Verbindungsentgelt, z.B. auf Zeit- oder/und Entfernungsbasis, stellt bei zeitverzögert (x - Wochen!) zugestellten Fernmelderechnungen jeden zahlungspflichtigen Teilnehmer vor nicht mehr beherrschbare Probleme. Erst recht, wenn unter der gleichen 118xy-Nummer mehrere Auskunftleistungen bei verschiedenen Anbietern mit völlig unterschiedlichen Tarifmodellen abgerufen wurden. Hier ist dem Dienstanbieter aufgefordert nachvollziehbare Rechnungsinformationen an den Anschlussinhaber zu übermitteln, damit dieser die Kostenabrechnung nachvollziehen kann.
4. In der beabsichtigten Zuteilungsverfügung der BNetzA ist eindeutig zu unterstreichen, das es sich bei verbal übermittelten Auskunftsinformationen, erst recht bei Weitervermittlungen, um eine erbrachte Leistung im Sprachtelefondienst handelt und dementsprechend die Entgeltermittlung für die Rufnummerngasse 118xy der Zertifizierungsverpflichtung nach TKG § 45 g genügen muss. Im Falle von Beanstandungen muss TKG § 45 i und j entsprechend zur Anwendung kommen.

Bezüglich der Leistungserbringung innerhalb der Rufnummerngasse 118xy ist deshalb eine klare Zuteilungsregelung bezüglich der Verantwortung für Lieferung und Leistung aufzunehmen. Offene Sachverhalte würden Teilnehmer bzw. TK-Endkunden nur verwirren bzw. bei Entgeltbeanstandungen eine kaum noch durchsetzbare Rechtsposition (Fallweise Verknüpfung von AGB's mehrerer Verfahrensbeteiligter, unterschiedliche Beanstandungsbearbeitungen, fehlende Verantwortung bei nicht auszuschließenden Rechnungsfehlern, etc.) nach sich ziehen.

5. Es wäre wünschenswert wenn nur die festgelegten Inhalte über die Rufnummerngasse 118xy vermarktet würde. Hier muß die Bundesnetzagentur ihre Aufsichtspflicht nachkommen und Anbieter von Diensten, die gegen die Nutzungsregeln verstoßen die weitere Nutzung der Rufnummerngasse untersagen.